

Kann man Hochschullehrer überlasten?

– Rechtliche Parameter der Festlegung der professoralen Lehrverpflichtung an staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften –

Prof. Dr. Thomas Elbel

Eine stichprobenhafte, an anderer Stelle veröffentlichte Untersuchung des Verfassers zur Lehrverpflichtung von Professoren an staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften ergab einen auffälligen Befund. Bezogen auf die Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden pro Jahr variieren die Werte von 456 am unteren (Hochschule Sachsen-Anhalt) bis 792 am oberen Rand (Hochschule des Bundes). Die jährliche Lehrbelastung der Professoren an der letzteren Einrichtung beträgt also im Vergleich zur ersteren das 1,7fache, wobei es sich bei den zitierten Werten keinesfalls um einsame Ausreißer, sondern lediglich um die Extreme einer insgesamt breiten Streuung handelt. Dieses Ergebnis ist umso erstaunlicher, wenn man sich vor Augen führt, dass es eine seit Jahrzehnten im Wesentlichen unveränderte Empfehlung der Konferenz der Kultusminister gibt, der zufolge die Lehrverpflichtung an staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften während der Vorlesungszeit einheitlich auf 18 Lehrveranstaltungsstunden pro Woche festgelegt ist. Der Aufsatz versucht zu klären, wie es zu einem derart starken Auseinanderdriften der Werte kommen konnte und ob es einen rechtlichen Rahmen gibt, der die Lehrbelastung nach oben begrenzt.

I. Einleitung

1. Historische Entwicklung der Lehrverpflichtung von Professoren¹

Erst mit Abschaffung des Kolleggelds, also einer direkt von den Studierenden an den Professor zu entrichtenden individuellen Gebühr für die Vorlesungsteilnahme, entstand in den Sechzigerjahren die Notwendigkeit einer quantitativen Regelung der Lehrverpflichtung.² Nachdem diese zunächst Eingang in die Besoldungsordnungen der Länder fand, wurde mit der „Verein-

barung über die Lehrverpflichtung an wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen“ der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden: „KMK“) vom 10.3.1977³ erstmalig der Versuch einer bundesübergreifenden Vereinheitlichung unternommen. Dabei wurde die Lehrverpflichtung der Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen (nach heutiger Lesart Universitäten) auf 8 Lehrveranstaltungsstunden (im Folgenden: „LVS“), die ihrer Kollegen an Fachhochschulen (nach heutiger Lesart Hochschulen für angewandte Wissenschaften; im Folgenden: „HAW“) auf 18 LVS pro Woche, d. h. Semesterwochenstunden (im Folgenden: „SWS“) festgelegt. Diese Festlegungen gelten bis heute bundesweit nahezu ungebrochen und gehen ihrerseits auf den Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich aus dem Jahre 1973 zurück.⁴ Das Bundesverfassungsgericht hat den seither im Zuge mehrerer Novellierungen dieser Empfehlung konstanten Basiswert von 18 SWS als „Orientierungskriterium und Erkenntnisquelle“ für die Beurteilung der Angemessenheit von Regellehrverpflichtungen bezeichnet.⁵

Die vor diesem Hintergrund prima vista verwunderliche, eingangs beschriebene starke Diskrepanz der Jahresgesamtlehrverpflichtungen beim Vergleich staatlicher HAW findet ihre Erklärung in der stark auseinanderstrebenden Festlegung der Dauer der realen Vorlesungszeit. Während diese sich an den Universitäten in einem recht überschaubaren Intervall von 27 bis zu 31,5 Vorlesungswochen pro Jahr bewegt,⁶ variiert sie an HAW zwischen ca. 25 und 44.⁷

Historisch betrachtet galt für den Bereich der Fachhochschulen auch diesbezüglich eine ländereinheitliche Festlegung auf 38 Vorlesungswochen. Dabei waren Feiertage und die „üblichen Ferien“ allerdings von Beginn an ausdrücklich eingeschlossen.⁸ Legt man nun beispielhaft die zum Zeitpunkt dieser Festlegung im Jahre 1972 im Bundesland Berlin maßgeblichen Feiertags- und Ferienregelungen bezogen auf die übliche Lage von Sommer- und Wintersemester zugrunde, reduziert sich die Vorlesungsdauer um 29 Werktagen. Das sind nahezu 6 Wochen und die *reale* Jahresvorlesungsdauer betrug damit auf Basis der damaligen Festlegung nur 32 Vorlesungswochen.⁹ Zu diesem Befund passt dann auch, dass schon anlässlich eines Neuentwurfs der oben erwähnten, ersten KMK-Vereinbarung das Land Baden-Württemberg sich vorbehielt, „für Professoren an Fachhochschulen, bei denen die Vorlesungszeit mindestens 36 Semesterwochen pro Jahr beträgt, 16 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen.“¹⁰ 32 mal 18 entspricht nämlich 36 mal 16.

Wenn damit also 576 LVS pro Jahr der historische Ausgangspunkt der Lehrverpflichtung an HAW war, so scheinen die einzelnen Institutionen in dem seither vergangenen halben Jahrhundert von diesem Wert aus sowohl nach oben als auch nach unten gedriftet zu sein. Auffällig ist hierbei der Unterschied zwischen „normalen“ HAW und solchen, an denen der Nachwuchs für den öffentlichen Dienst ausgebildet wird (im Folgenden: „Verwaltungshochschulen“). Während erstere heutzutage bei einem jährlichen Semesterwochendurchschnitt von 30 lie-

1) Aus Gründen der Vereinfachung soll für Zwecke dieses Aufsatzes die männliche Bezeichnung die weibliche mitumfassen.
 2) Bericht des Hochschulausschusses der KMK zur Bemessung von Lehrverpflichtungen vom 13.1.1981, II.2 = NVwZ 1985, 552 (554); *Thieme*, Deutsches Hochschulrecht, 3. Aufl., Rn. 749; vgl. auch den zeitgenössischen Bericht „Glück der Stunde“ in „Der Spiegel“ 41/1962.
 3) GMBI. NRW 1977, S. 418 ff.
 4) BT-Drs. 7/612 vom 23.5.1973, S. 26.
 5) BVerfGE 54, 173 (197 f.); 66, 155 (180).
 6) Vgl. *Pause*, FuL 2017, S. 986 ff.
 7) Vgl. den Gastbeitrag des Verf. auf dem Blog des Wissenschaftsjournalisten Jan Martin *Wiarda*, abrufbar unter <https://www.jmwiarda.de/2021/06/17/sag-mir-wo-du-lehrst-und-ich-sage-dir-wieviel/> (zuletzt abgerufen am 19.7.2021).
 8) Ergebnisniederschrift der 8. Amtschefkonferenz der KMK vom 20./21.1.1972, S. 14, 10 (unveröffentlicht).
 9) Zu diesem Ergebnis kommt für das Jahr 1993 auch der VGH BW, Beschluss vom 29.4.1993 – 4 S 1092/92 – juris, Rn. 28.
 10) Entwurf einer Vereinbarung der KMK zu den Lehrverpflichtungen an Hochschulen – ohne Kunsthochschulen –, Stand: 2.9.1982 = NVwZ 1985, 552, 553, Fn. 6.